



Universitäten vor dem Kadi – Studienrechtliche BVwG-Verfahren aus Sicht eines Rechtsanwalts

20. Juni 2016

I. Idealfall: BVwG als Partner

- Kostenbeitrag für Lehramt-Aufnahmeverfahren
 - Beschwerde am 17.12.2014 in Analogie zum Verfahren betreffend Studienbeiträge: AufnahmeverfahrensVO gesetzwidrig, weil Kompetenz der Universität exzedierend
 - Beschwerdeerfolg nur dann, wenn der VfGH die Kostenbeitragsbestimmungen der AufnahmeVO aufhebt
 - BVwG ficht die Bestimmungen beim VfGH selbst an, übernimmt Argumente des Beschwerdeführers, ergänzt sie aber auch (BVwG 06.05.2015, W224 2106500-1/2Z).
 - VfGH (08.10.2015, V 78/2015) sieht es leider anders...
- Fazit: Wer rasch hilft, hilft doppelt.

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
 - Beschwerde langt am 23.10.2014 beim BVwG ein
 - Es passiert -nichts...
 - Viele Urghenzen später: Fristsetzungsantrag vom 11.03.2016
 - Aufhebung und Zurückverweisung wegen fehlender Feststellungen (BVwG 15.04.2016, W227 2013389-1):

“Zunächst fehlen nachvollziehbare Feststellungen, warum die von der Beschwerdeführerin an der Medizinisch-technischen Akademie absolvierte Ausbildung zur Physiotherapeutin nicht unter die Zulassungsgruppe ‚Bachelorstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft‘ fällt [...]”

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- (Forts.) Aufhebung und Zurückverweisung wegen fehlender Feststellungen (BVwG 15.04.2016, W227 2013389-1):
 - “Insbesondere fehlen Feststellungen, warum ein Absolvent des Bachelorstudiums Gesundheits- und Pflegewissenschaft bestimmte geistes- und kulturwissenschaftliche Basiskompetenzen in fachlicher und methodischer Hinsicht erworben habe, die Beschwerdeführerin als Absolventin der Medizinisch-technischen Akademie aber nicht.”
 - “[...] in Folge weiters schlüssig festzustellen, unter welchen konkreten Auflagen eine Zulassung erfolgen kann und ob diese Auflagen tatsächlich mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausmachen.”
 - “Erst dann kann abschließend geklärt werden, ob die Beschwerdeführerin zum Masterstudium Angewandte Ethik zuzulassen ist.”

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- Begründung der Zulässigkeit der Zurückverweisung:
“Der Sachverhalt ist somit in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.”

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
- Diese Entscheidung widerspricht der std Rsp des VwGH:
- Zurückverweisung z.B. zulässig, wenn die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Sachverhaltsermittlung lediglich völlig ungeeignete Schritte gesetzt, bloß ansatzweise ermittelt hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Behörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0029)

II. Worst case: No speed kills

- Säumnis, Fristsetzungsantrag und Zurückverweisung
 - Ergebnis: VwGH stellte das Verfahren ein (VwGH 25.05.2016, Fr 2016/10/0004)
 - Die belangte Behörde vor dem BVwG musste Kostenersatz iHv € 793,20 leisten, obwohl sie mit der BVwG-Säumnis nichts zu tun hatte
- Fazit: Revision gegen eine rechtswidrige Zurückverweisung bedeutet (leider) nur Zeitverlust, ein neues behördliches Verfahren aber auch.

III. ...der eigene Mandant

- Aus dem Schreiben eines Beschwerdeführers an das BVwG nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung:

“Ich lege dem Gericht ausdrücklich nah, es genauso dabei bewenden zu lassen und von weiteren Recherchen oder Beweisaufnahmen freiwillig Abstand zu nehmen, die meinen Ruf weiter schädigen könnte und seine Entscheidung auf dem strikten Gebiet der Rechtsprechung zu fällen. [...] Anderenfalls sehe ich mich gezwungen, mich gemäß § 297 StGB Abs. 1) und Abs2 dagegen zu wehren.” (BVwG 28.04.2015 , W129 2014318-1)

III. ...der eigene Mandant

- Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung:

“Sie füllen diesen Raum mit Akten! Was soll das überhaupt!? Die Universität Wien verweist mich gewissermaßen, das hat es vielleicht noch vor 1945 nicht gegeben. Es fehlt gerade noch der Reichstagsbeschluss.”
(BVwG 21.07.2015, W129 2002563-1)

IV. Die Behörde – Freud und Leid

- “Ich sag Ihnen gleich, Sie können gern eine Beschwerde machen, aber Sie wissen, wie lange die Entscheidungsfristen sind” (no speed kills – schon wieder).
 - “Es ist Urlaubszeit und ich bin eigentlich krank, in den nächsten zwei Wochen wird daher keine Akteneinsicht möglich sein.”
 - Aber auch: Mit der Beschwerdevorentscheidung zum Erfolg: “Die Regelung [...] muss nicht zwangsläufig so verstanden werden, dass das sich nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ergebende Einkommen zugrunde zu legen ist” (Rektorat der Uni Wien, betreffend Studienbeitragserslass und Gewinnfreibetrag)
- Fazit: Ein Rechtsmittel ist keine Majestätsbeleidigung.

V. Wünsche an...

- Das BVwG
 - Rechtsrichtigkeit
 - Geschwindigkeit
 - Sachkenntnis und Bereitschaft, sich auf universitäre Gegebenheiten einzulassen
 - Mut zur VfGH-Anfechtung und EuGH-Vorlage
 - Erreichbarkeit (“Ich bin der Schutzwall des Richters gegen die Parteien.”)

V. Wünsche an...

- Die Universitäten
 - Fairness und Gelassenheit
 - Geschwindigkeit (“ohne unnötigen Aufschub”)
 - Mut zur (raschen) Beschwerdeentscheidung
 - Teilnahme an Verhandlungen vor dem BVwG

V. Wünsche an...

- Die Mandanten
 - Rechtzeitig kommen
 - Wenn man Verfahren selbst führt, spätestens beim BVwG umfassend vorbringen
 - Verhandlungsdisziplin und Zurückhaltung beim Verfassen von Eingaben

V. Wünsche an...

- Das Christkind (den Gesetzgeber):
 - Verkürzung der Entscheidungsfristen
 - Genehmigungsfiktionen

V. Wünsche an...

- Den Anwalt

?????